



ISO 45001

ISO 45001 vs. Gesetze

Mitspracherechte

Kap. 5.4 d) 3): Zuweisen der Rollen

Quality
Principles

05/45k

ISO 45001 vs. Gesetze und Verordnungen

Zuweisen der Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation, ... siehe 5.3

- Bei der Umsetzung der ISO 45001 Forderungen nach Kapitel 5.4 sind in der Schweiz viele der Normpunkte durch gesetzliche Vorgaben schon bekannt. Sehen Sie Kapitel 5.4 d) 3) als: Nutzen für das Unternehmen und nicht als Normforderung.
- Es gibt verschiedene Methoden für die Umsetzung von: " Zuweisen der Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation ".

Aufgrund der gesetzlichen Basis des Arbeitsgesetzes (**ArG Art.37**), sind industrielle Betriebe verpflichtet eine Betriebsordnung aufzustellen. Auch hier gilt die gesetzliche Mitsprache:

- Die Betriebsordnung wird zwischen dem Arbeitgeber und einer von den Arbeitnehmern frei gewählten Vertretung schriftlich vereinbart oder vom Arbeitgeber nach Anhören der Arbeitnehmer erlassen.

In dieser Betriebsordnung sind auch besondere Pflichten des Arbeitgebers enthalten, die u.a. vorgeben:

- Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Massnahmen des Gesundheitsschutzes in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden; er hat sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Übergeordnet kann auch wieder die **VUV**, hier der **Art. 7** herangezogen werden, die besagt:

- Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer. Hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut, so muss er ihn in zweckmässigerweise aus- und weiterbilden und ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen. Die für die Aus- oder Weiterbildung benötigte Zeit gilt in der Regel als Arbeitszeit.
- Damit ist die Ernennung auch mit einer möglichen Weiterbildung für den neuen SiBe verbunden. Dafür gibt es in der Schweiz einige Ausbildungsstätten, die auch in Ihrer Nähe zu finden sind.

Praxis-Tipps, für die oberste Führung

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Verpflichtung des Arbeitgebers und die Funktion eines SiBe's. Kommunizieren Sie die Wichtigkeit und die spezielle Rolle als Beauftragter der Geschäftsleitung, sowie die Bereicherung im persönlichen Arbeitsumfeld. Eine freiwillige Übernahme der Funktion ist dabei die beste Voraussetzung für beide Seiten.

Mit der persönlichen Teilnahme an Begehungen und Gefährdungsermittlungen zeigen Sie von der obersten Führung der Belegschaft die Relevanz und werden einen wichtigen Teil zum Bewusstsein erzielen. Planen Sie regelmässige Besprechungen mit Ihrem SiBe für die Beratung der GL. Vereinbaren Sie Ziele mit den Abteilungs- und Bereichsleiter, unter der Vorgabe, dass Ihr SiBe die Überprüfung vornimmt und für die Managementbewertung übermittelt.

Folgen Sie der Expertise Ihrer Spezialisten der Arbeitssicherheit im Unternehmen und Stellen die Gesundheit Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer vor den kurzfristigen (finanziellen) Erfolg. Sie wissen, dass ein Arbeitsausfall schnell 600 – 800 CHF kosten wird.

Ein weiterer Nachweis, dass die Norm sehr praxisorientiert ist.

Sind Sie sich nicht sicher, wie sie es umsetzen können, dann kontaktieren Sie mich.

Bundesgesetze

Obligationenrecht OR, SR 220

[Obligationenrecht OR](#)

Mitwirkungsgesetz

Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben

[Mitwirkungsgesetz_822.14](#)

822.14, Art. 3: Anspruch auf Vertretung

822.14, Art. 4: Mitwirkung in Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung

822.14, Art. 10: Besondere Mitwirkungsrechte

ArG/ ArGV – Gesetz und Verordnung

Arbeitsgesetzes (ArG), SR 822.11

[Arbeitsgesetz, ArG](#)

Betriebsordnung, ArG

[ArG Art 37 Betriebsordnung Aufstellung](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), Mitwirkungsrechte

[ArG Art. 48 Mitwirkungsrechte](#)

Besondere Pflichten des Arbeitgebers

[ArGV 3 Art. 3 Besondere Pflichten des Arbeitgebers](#)

Zuständigkeit für den Arbeitsschutz

[ArGV 3 Art. 7 Zuständigkeiten für den Gesundheitsschutz](#)

SUVA – EKAS

SUVA 66089 Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung für Kleinbetriebe

[Gefährdungsermittlung Kleinbetriebe](#)

[Gefährdungsermittlung_Word-Vorlage](#)

Weiterbildung

SUVA

[SUVA Kurse und Lehrgaenge](#)

Sicherheitsbeauftragter / Sicherheitsbeauftragte (Zert.)

[Sicherheitsbeauftragte \(Zert.\)](#)

Kompetenzzentrum für Arbeitssicherheit AG

[Ausbildungsang-SiBe](#)



Digitales Qualitäts- und
Prozess- Management (QP)

Quality Principles GmbH - Hinteracherweg 1 - 8303 Bassersdorf

Tel.: +41 76 426 06 57

Email: info@quality-principles.ch

Internet: [Quality Principles](https://www.quality-principles.ch)

IGE-Markennummer: 803907

Quality Principles GmbH, © 2025